

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.02.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Füße der Schirme der Außengastronomie

Herr Hoffmann, FDP/KBB-Fraktion, fragt, ob die Füße der Schirme der Außengastronomien den Winter über auf öffentlichem Grund stehen bleiben dürfen, oder ob die Betreiber aufgefordert werden, diese zu entfernen, weil sie oft eine Stolpergefahr darstellen.

Antwort der Verwaltung:

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomien im öffentlichen Straßenland werden immer mit der Auflage erteilt, das Mobiliar nach Ablauf der Genehmigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen. Zum Mobiliar gehören auch die Füße der Schirme, die auf der Außengastronomiefläche aufgestellt werden. Sollte der Ordnungs- und Verkehrsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung feststellen, dass der Auflage nicht rechtzeitig nachgekommen wurde, ergeht eine Aufforderung, das Mobiliar unverzüglich zu entfernen. Außerdem hat der Gaststättenbetreiber mit der Erhebung eines Verwarnungsgeldes bzw. im Wiederholungsfall mit der Erhebung eines Bußgeldes zu rechnen.